



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 49. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 20.06.2024

zu Drucksachen Nr.: 1084/2024

Errichtung einer temporären Wohnanlage in Modulbauweise, Höllweg 8, Fl.-Nr. 231, 231/5 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Auf dem städtischen Grundstück der ehemaligen Tennisaußenplätze am Höllweg (Fl.-Nr. 231 sowie 231/5 der Gemarkung Stein) soll in Modulbauweise eine Unterkunft für Asylsuchende errichtet werden. Insgesamt sind 6 Containerzeilen mit jeweils 25 Containern vorgesehen. Weiterhin sind 2 Freisitze sowie ein Multifunktionscontainer mit Lager, Multifunktionsraum, Sozialberatung vorgesehen. Ebenfalls sind Kfz- und Fahrradstellplätze sowie Zufahrten auf dem Grundstück erforderlich. Eine großzügige Grünanlage mit Freizeitmöglichkeiten (Tischtennis, Spielflächen, Spielplatz) ist ebenfalls geplant. Die gesamte bauliche Anlage wird eingefriedet werden, wobei die bestehende Hecke als Eingrünung des Grundstückes selber erhalten bleibt.

Rechtliche Beurteilung:

Die Errichtung von temporären Wohnanlagen (mobile Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende) ist gemäß § 35 BauGB in Verbindung mit § 246 Abs. 9 BauGB zulässig. Danach handelt es sich um teilprivilegierte Anlagen im Außenbereich, die zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zulässig sind, wenn diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen (hier: Innenbereich gemäß § 34 BauGB) verwirklicht werden sollen.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind hier gegeben, sodass das städtebauliche Einvernehmen hergestellt werden kann.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 246 Abs. 13 BauGB die Errichtung dieser mobilen Anlagen längstens für 3 Jahre genehmigt werden kann. Eine Verlängerung ist max. bis zum 31.12.2030 möglich.

Insgesamt sollen in der temporären Wohnanlage max. 240 Personen untergebracht werden. Hinzu kommen Betreuungspersonal und Sicherheitsdienst.

Die Erschließung des Vorhabens wird durch die bestehende Infrastruktur (Zufahrten zur

Straße Höllweg oder bestehende Leitungsanlagen) sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung einer temporären Wohnanlage gem. den eingereichten Unterlagen vom 3. Mai 2024 wird hergestellt.